ANLAGE: 4 MERCEDES Radtyp: 260

Hersteller: MOMO S.r.l. Stand: 12.01.2001



Seite: 1 von 7

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 8 1/2 J X 18 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausfüh- rung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll-	gültig ab
	Kennzeichnung	nnzeichnung Kennzeichnung			last	umfang	Fertig.
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	Datum
260 005	260 PCD 112 ET35	Ø72,2/Ø66,6	66,6	Aluminium	690	2095	05/98

#### Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MERCEDES / 0708

MERCEDES / 0709 MERCEDES / 0710

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 26 mm, Kegelw. 60

Grad,

für Typ 124; 124 C; 170; 202; 210; 210 K; H0; 208

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 28,3 mm, Kegelw.

60 Grad,

für Typ 140; 215; 220; 140 C

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

für Typ H0; 124; 124 C; 170; 202; 208; 210; 210 K

150 Nm

für Typ 140; 140 C; 215; 220

Verkaufsbezeichnung: C-KLASSE

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
H0	e1*92/53*0001*,	55 - 110	225/40R18-88	21B; 21N; 623	10B; 11A; 11B; 11G;
	G363	125 - 145	225/40R18	21B; 21N; 623; 631	11H; 12A; 34M; 51A;
	<u> </u>				56C; 71E; 721; 725;
					73C; 74A; 74P
202	e1*93/81*0034*	55 - 110	225/40R18 88	11A; 21B; 21N; 623	10B; 11B; 11G; 11H;
		125 - 145	225/40R18 88W	11A; 21B; 21N; 623	12A; 51A; 56C; 71E;
					721; 725; 73C; 74A;
					74P

Verkaufsbezeichnung: CL-KLASSE

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
215	e1*98/14*0113*	220 - 270	245/45R18-96	11A; 21B; 21J; 22H; 22L;	10B; 11B; 11G; 11H;
				24J; 24M; 623	12A; 51A; 56C; 71E;
			255/45R18-99	11A; 21B; 21J; 21Q; 22F;	721; 725; 73C; 74A;
				22L; 24D; 24J; 366; 623	74P







Seite: 2 von 7

Verkaufsbezeichnung: **E-KLASSE** 

**ANLAGE: 4 MERCEDES** 

Verkautsbeze			Doiton	Auflagan zu Daifan	Auflagan
	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
210	e1*93/81*0022*	<b>_</b>	225/40R18 88W	·	nicht für
		55 - 150	255/35R18 90W	11A; 22I; 57F; 623; 68B;	gepanzerte Fz;
				68L	Heckantrieb;
				11A; 21P; 365; 623	10B; 11B; 11G; 11H;
		55 - 205	265/35R18 93W	nicht E36 AMG 200kW;	12A; 51A; 56C; 71E;
				nicht E420/430 m.	721; 725; 73C; 74A;
				Sonderschutz; 11A; 22I;	74P
				57F; 623; 657; 689	
		130 - 165	225/40R18 88W	57E; 623; 68B	
		150 - 205	255/35R18 90Y	nicht E36 AMG 200kW;	
				nicht E420/430 m.	
				Sonderschutz; 11A; 22I;	
				57F; 623; 68B; 68L	
		205	235/40R18 91Y	nicht E420/430 m.	
				Sonderschutz; 11A; 21P;	
				365; 623	
210	e1*93/81*0022*	150 - 165	235/40R18 91W		nicht für
			265/35R18	10N; 51G; 57F; 657; 689	gepanzerte Fz;
					Allradantrieb;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 56C; 71E;
					721; 725; 73C; 74A;
					74P
210 K	e1*93/81*0033*	83 - 165	235/40R18 91	10N; 11A; 21P; 51G; 57E;	Heckantrieb;
				689	10B; 11B; 11G; 11H;
			265/35R18 93	10N; 11A; 22I; 57F; 631;	12A; 51A; 56C; 71E;
				657; 689	721; 725; 73C; 74A;
		205	235/40R18	10N; 11A; 21P; 51G; 57E;	74P
				689	
			265/35R18	10N; 11A; 22I; 51G; 57F;	1
				657; 689	
210 K	e1*93/81*0033*	150 - 165	235/40R18	10N; 11A; 21P; 51G; 57E;	Allradantrieb;
				689	10B; 11B; 11G; 11H;
			265/35R18	10N; 11A; 22I; 51G; 57F;	12A; 51A; 56C; 71E;
			200,001(10	657; 689	721; 725; 73C; 74A;
					74P
	1				<u> </u>

Verkaufsbezeichnung: MERCEDES-BENZ BAUREIHE 124

VOINGGIODOZO	g <u></u>				
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
124	D700	53 - 140	225/40R18 88W	11A; 21B; 21N; 21Q; 21R;	Heckantrieb;
				22B; 22H; 24C; 24M; 5FE;	10B; 11B; 11G; 11H;
				62A	12A; 51A; 56C; 71E;
					721; 725; 73C; 74A;
					74P
124	D700/1	53 - 162	225/40R18	11A; 21B; 21Q; 21R; 22B;	Heckantrieb;
				22H; 24C; 24M; 53S; 62A	10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 56C; 71E;
					721; 725; 73C; 74A;
					74P



ANLAGE: 4 MERCEDES Radtyp: 260
Hersteller: MOMO S.r.l. Stand: 12.01.2001

Seite: 3 von 7

Verkaufsbezeichnung: MERCEDES-BENZ BAUREIHE 124

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
124	D700/2	55 - 162	225/40R18	11A; 21B; 21Q; 21R; 22B; 22H; 24C; 24M; 53S; 62A	nicht langer Radstand; Heckantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
124 C	E499	97 - 162	225/40R18 88W	11A; 21B; 21Q; 21R; 22B; 22H; 24C; 24M; 62A	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
124 C	E499/1	97 - 162	225/40R18 88W	11A; 21B; 21Q; 21R; 22B; 22H; 24C; 24M; 5FE; 62A	Pkw geschlossen; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: MERCEDES-BENZ CLK

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
208	e1*96/27*0054*	100 - 160	225/40R18	11A; 21B; 21N; 24J; 24M; 366; 623; 631	Cabrio; Coupe; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
208	e1*96/27*0054*	100 - 160	225/40R18	11A; 21B; 21N; 24J; 24M; 366; 623; 631	Cabrio; Coupe; 10B; 11B; 11G; 11H;
		205	225/40R18 88Y	11A; 21B; 21N; 24J; 24M; 366; 623	12A; 51A; 56C; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: MERCEDES-BENZ SLK

	D ( ) I I I .	1 1 1 / /	D ''	A (I D )(	A (1
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
170	e1*95/54*0039*	100 - 142	225/40R18 88	21B; 21Q; 24J; 24N; 366;	10B; 11A; 11B; 11G;
				623	11H; 12A; 34M; 51A;
		145 - 160	225/40R18 88W	21B; 21Q; 24J; 24N; 366;	56C; 71E; 721; 725;
				623	73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: S- / CL-KLASSE

Verkadiesezeienhang. • 7 • 1 kt. 100 1					
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
140	e1*96/27*0056*, F690	110 - 300			10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71E;
				MB2; 11A; 21B; 22G; 22I; 22K; 631	721; 725; 73C; 74A; 74P; 75I
140 C	e1*96/27*0057*, G165	205 - 290			10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71E;
			255/45R18	10N; 11A; 21P; 22I; 22J; 51G	721; 725; 73C; 74A; 74P; 75I

IUV

ANLAGE: 4 MERCEDES Radtyp: 260
Hersteller: MOMO S.r.l. Stand: 12.01.2001

Seite: 4 von 7

Verkaufsbezeichnung: S-I	KLASSE
--------------------------	--------

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
220	e1*97/27*0099*	145 - 270	245/45R18	10N; 11A; 21P; 22B; 24C;	nicht für
				24D; 51G	gepanzerte Fz;
			255/45R18-99	11A; 21P; 22B; 24C; 24D;	10B; 11B; 11G; 11H;
				366	12A; 51A; 56C; 71E;
					721; 725; 73C; 74A;
					74P

#### Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen/-empfehlungen in den Fahrzeugpapieren bzw. der Betriebsanleitung sind zu beachten.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21J) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.

ANLAGE: 4 MERCEDES Radtyp: 260

Hersteller: MOMO S.r.l. Stand: 12.01.2001



Seite: 5 von 7

21Q) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.

- 21R) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22J) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen
- 22K) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24N) An den hinteren Radhäusern ist sofern serienmäßig nicht vorhanden- durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- 34M) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn ein Mindestabstand von 3 mm zwischen Sonderrad und Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen vorhanden ist.
- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

TÜV

ANLAGE: 4 MERCEDES Radtyp: 260
Hersteller: MOMO S.r.l. Stand: 12.01.2001

Seite: 6 von 7

- 366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller freigegeben ist. Die Hinweise und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 53S) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 56C) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß die Montage der Reifen wegen der Felgenbettform nur von der Radinnenseite erfolgen darf.
- 57E) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- 57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 5FE) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1120kg.
- 623) Es ist eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers, Reifenherstellers bzw. einer technischen Prüfstelle über die Eignung (Fahrverhalten) der Reifengröße auf dem Fahrzeugtyp erforderlich, der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 62A) Es ist eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers, Reifenherstellers bzw. einer technischen Prüfstelle über die Eignung (Fahrverhalten) der Reifengröße auf dem Fahrzeugtyp erforderlich, der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:
  BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,
  GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
  Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 657) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:

DUNLOP SP SPORT 8000 GOODYEAR EAGLE GSC; EAGLE F1

PIRELLI PZERO

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

689) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Vorderachse:

Hinterachse:

Reifengröße: 235/40R18 265/35R18

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist

ANLAGE: 4 MERCEDES Radtyp: 260





Seite: 7 von 7

eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

68B) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße: Vorderachse: 225/40R18 Hinterachse: 255/35R18

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

68L) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße:

Vorderachse: 245/35R18 Hinterachse: 255/35R18

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75l) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast sein.
- MB2) Es ist eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers, Reifenherstellers bzw. einer technischen Prüfstelle über die Eignung (Fahrverhalten) der Reifengröße auf dem Fahrzeugtyp erforderlich, der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.